

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2014/5/28 2013/12/0204**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2014

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

DBR Stmk 2003 §18 Abs6;

DBR Stmk 2003 §20 Abs2;

DBR Stmk 2003 §248 Abs1 idF 2007/030;

DBR Stmk 2003 §249 idF 2007/030;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Kann eine sinnvolle Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Dienstzweiges "gehobener forsttechnischer Dienst" in einer reinen Innendienstverwendung nicht erfolgen, so ist es zweifelhaft, ob diese Tätigkeiten überhaupt noch dem Dienstzweig des "gehobenen forsttechnischen Dienstes" oder aber bereits jenem des gehobenen Verwaltungsdienstes zuzuordnen wären. Wäre letzteres der Fall, so wäre die Personalmaßnahme von ihrem Inhalt her keine qualifizierte Verwendungsänderung, sondern die Verleihung einer Stelle eines anderen Dienstzweiges. Sie wäre dann nicht aus dem Grunde des § 20 Abs. 2 iVm. § 18 Abs. 6 Stmk DBR 2003, sondern vielmehr aus dem Grunde des § 248 Abs. 1 legcit bescheidpflichtig. Kann eine sinnvolle Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Dienstzweiges "gehobener forsttechnischer Dienst" in einer reinen Innendienstverwendung nicht erfolgen, so ist es zweifelhaft, ob diese Tätigkeiten überhaupt noch dem Dienstzweig des "gehobenen forsttechnischen Dienstes" oder aber bereits jenem des gehobenen Verwaltungsdienstes zuzuordnen wären. Wäre letzteres der Fall, so wäre die Personalmaßnahme von ihrem Inhalt her keine qualifizierte Verwendungsänderung, sondern die Verleihung einer Stelle eines anderen Dienstzweiges. Sie wäre dann nicht aus dem Grunde des Paragraph 20, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz 6, Stmk DBR 2003, sondern vielmehr aus dem Grunde des Paragraph 248, Absatz eins, legcit bescheidpflichtig.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013120204.X03

## Im RIS seit

02.07.2014

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)